

Gesetz sind als Ausdruck des Willens der herrschenden Arbeiterklassen Verbündeten *auch für den Strafvollzug unabdingbare Gebote* (§ 3 Abs. 2 SVWG). Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug erfolgt auf gesetzlicher Grundlage (vgl. §§ 1, 3 und § 10 Abs. 1 SVWG). Die durch den Vollzug und andere Gesetze den Bürgern garantierten Rechte werden durch den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug nur soweit eingeschränkt, gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (Art. 99 Abs. 4 Verfassung). Die Rechte der Strafgefangenen können nur durch Gesetz eingeschränkt werden, andere als gesetzlich vorgesehene Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sind unzulässig (§ 3 Abs. 3 SVWG). Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit im Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung (§§ 7 und 66ff. SVWG).

- b) *Das Prinzip der Differenzierung und Individualisierung der persönlichen rechtlichen Verantwortlichkeit* gilt auch für die Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug. Diese Differenzierung im Strafvollzug, sowohl in den verschiedenen Arten der Strafen mit Freiheitsentzug als auch in den unterschiedlichen Vollzugsarten gem. §§ 15 ff. SVWG zum Teil, ist eine wichtige Bedingung für die erzieherische Wirksamkeit des Vollzugs selbst.
- c) *Die Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Organe und die Verhütung von Straftaten und die Erziehung von Rechtsverletzern* gem. § 6 StGB ist auch für die Gestaltung des Strafvollzuges von wesentlicher Bedeutung (vgl. § 16 Abs. 2, §§ 27ff. und § 32 SVWG). Sie erstreckt sich nicht allein auf die anschließende Wiedereingliederung der Straftäter ins gesellschaftliche Leben (vgl. §§ 59ff. SVWG). Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung sind den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Vorkontrollstellen, den Betrieben und den Kollektiven der Werktätigen konkrete Pflichten ;

Auch im sowjetischen Recht wird der Teilnahme gesellschaftlicher Kräfte an der Erziehung der Strafgefangenen große Bedeutung beigemessen. Dort bestehen bei den örtlichen Sowjetkommissionen sowie bei den Strafvollzugseinrichtungen gesellschaftliche Räte.

- d) *Die Verantwortung des Menschen vor und in der sozialistischen Gesellschaft* als des bewußten Gestalters seiner gesellschaftlichen und individuellen Lebensverhältnisse, die ihn zur selbstverantwortlichen Entwicklung seiner Persönlichkeit fördert und befähigt, findet in spezifischer Weise auch in der Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß des Strafvollzuges seinen Ausdruck und ihre Verwirklichung (vgl. § 48 und § 16 Abs. 2 SVWG). Eine zentrale Aufgabe des Strafvollzuges ist es, die Strafgefangenen zu erziehen, „künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und im Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten“ (§ 2 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 StGB). Im Mittelpunkt der Erziehung steht die *gesellschaftliche Arbeit* der Strafgefangenen. Wie die produktive kollektive Arbeit die Grundlage und entscheidender Entwicklungs- und Erziehungsfaktor der Persönlichkeit ist, so ist sie auch für die Strafgefangenen „... einziges Besessenes“.